OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606384/9/JP

Datum:
Linz, 27. März 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde der J K, vertreten durch L Rechtsanwälte, B, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 27. November 2023, GZ: BHRO/923130253443/23, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die Beschwerdeführerin hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu den Kosten des behördlichen Verfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Straferkenntnis vom 27. November 2023 verhängte die belangte Behörde gemäß § 99 Abs 1b StVO über die Beschwerdeführerin eine Strafe in der Höhe von 800 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 7 Tage), weil sie am 10. Oktober 2023 um 14:05 Uhr in Putzleinsdorf, den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen X in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt habe. Sie habe dadurch § 99 Abs 1b StVO iVm § 5 Abs 1 StVO verletzt.

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Beschwerdeführerin rechtzeitig durch ihren Rechtsvertreter Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und führt dazu zusammengefasst aus, dass die festgestellte Konzentration von THC in ihrem Blut im sehr niedrigen Bereich war, der THC-COOH-Wert unter 5 ng/ml gelegen sei und gegenständlich unter Berücksichtigung aller fallrelevanten Anknüpfungstatsachen nicht mit der für eine strafrechtliche Verurteilung nötigen Sicherheit festgestellt werden könne, dass die Beschwerdeführerin unter Suchtmitteleinfluss ein Fahrzeug gelenkt habe.

1.3. Mit Schreiben vom 19. Dezember 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde.

Am 13. März 2024 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, um es zu ermöglichen, dass sich das erkennende Gericht einen persönlichen Eindruck von der Beschwerdeführerin verschaffen konnte. Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde der begutachtende Polizeiarzt als sachverständiger Zeuge befragt und hatte die anwesende Partei (Beschwerdeführerin und deren Rechtsvertreter) Gelegenheit, Fragen an den medizinischen Sachverständigen zu richten.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 10. Oktober 2023 um etwa 14:05 Uhr wurde die Beschwerdeführerin in der Gemeinde Putzleinsdorf, einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle unterzogen. Dies

weil dem amtshandelnden Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes das Kraftfahrzeug der Beschwerdeführerin sowie die Beschwerdeführerin selbst auffällig erschienen. Aufgrund verschiedener auf eine Suchtgiftbeeinträchtigung hindeutender Auffälligkeiten (ua träge Pupillenreaktion, wässrig glänzende Augen) und der Tatsache, dass ein durchgeführter Alkovortest keinen relevanten Wert ergab, ersuchte der amtshandelnde Polizist die Beschwerdeführerin, einen freiwilligen Urintest zu machen. Diesem Ersuchen kam die Beschwerdeführerin nach und der Test ergab ein positives Ergebnis für Tetrahydrocannabinol.

Die Untersuchung beim Polizeiarzt begann am 10. Oktober 2023 um 15:10 Uhr. Laut Untersuchungsprotokoll hatte die Beschwerdeführerin eine bräunlich belegte Zunge, zitternde Hände bei ausgestreckten Armen, ihre Skleren waren wässrig glänzend, die Pupillenreaktion war sehr träge. Ein Vertikalnystagmus sowie ein Dreh-Nachnystagmus waren nicht vorhanden. Beim Test zum Auslenknystagmus zeigte die Beschwerdeführerin gleichmäßige Augenbewegungen. Beim Ein-Bein-Stehtest war die Beschwerdeführerin sicher, ebenso beim Finger-Finger-Test und beim Finger-Nase-Test. Leichte Gleichgewichtsprobleme traten beim Geh- und Dreh-Test auf. Ansonsten stellte der untersuchende Arzt keinerlei Auffälligkeiten fest, alle sonstigen laut Untersuchungsformular zu beurteilenden Parameter wurden vom Arzt als „normal“ bzw. „unauffällig“ beurteilt.

Als letzte Schlafenszeit gab die Beschwerdeführerin 01:30 Uhr bis 05:30 Uhr, also lediglich 4 Stunden, an. Dementsprechend wurde angegeben, dass sie müde war und auch so wirkte.

Das abschließende Gutachten des Polizeiarztes kam zu dem Ergebnis, dass die Beschwerdeführerin zum Zeitpunkt des Lenkens des Fahrzeuges durch Suchtgift und Übermüdung beeinträchtigt und nicht fahrfähig war.

Das Blut, das der Beschwerdeführerin in der Folge abgenommen wurde, wurde analysiert. Laut Befund und Gutachten der FTC-Forensisch-Toxikologisches Labor BetriebsgmbH vom 24. Oktober 2023 lag die Konzentration von Tetrahydrocannabinol (THC) im Blut der Beschwerdeführerin bei 0,61 ng/mL, also in einem sehr niedrigen Bereich. Das ebenfalls psychoaktive Abbauprodukt von THC 11-OH-THC konnte im Blut der Beschwerdeführerin nicht nachgewiesen werden. Die Konzentration von THC-Carbonsäure (THC-COOH) lag unter 5 ng/mL. Letztere ist nicht psychoaktiv und gibt wegen ihrer Akkumulation Hinweise auf die Konsumhäufigkeit. Auch hier liegt die Konzentration im Vergleich zu anderen aufgefallenen Kraftfahrern im sehr niedrigen Bereich. Mittlere Konzentrationen reichen hier von 25 bis 100 ng/mL. Laut Gutachten ist aufgrund der im Blut festgestellten THC-Konzentration aus toxikologischer Sicht das Vorliegen einer straßenverkehrsrelevanten Beeinträchtigung regelhaft nicht zu erwarten, aber auch nicht auszuschließen.

Die Beschwerdeführerin selbst gab in der mündlichen Verhandlung an, bei der Amtshandlung und der klinischen Untersuchung ausgesprochen nervös gewesen zu sein. Auch berichtete sie, sehr müde gewesen zu sein.

Der in der mündlichen Verhandlung als sachverständiger Zeuge befragte Polizeiarzt, der am 10. Oktober 2023 die klinische Untersuchung der Beschwerdeführerin durchgeführt hat, gab in der öffentlichen mündlichen Verhandlung an, dass er aus dem ihm nunmehr vorliegenden Ergebnis der toxikologischen Untersuchung des Blutes der Beschwerdeführerin schließt, dass die Fahruntauglichkeit der Beschwerdeführerin am 10. Oktober 2023 um 14:05 Uhr deren Übermüdung geschuldet war. Alle festgestellten Auffälligkeiten sind laut Aussage des medizinischen Sachverständigen durch die Übermüdung erklärbar.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem durchgeführten Beweisverfahren, insbesondere aus Befund und Gutachten der FTC-Forensisch-Toxikologisches Labor BetriebsgmbH vom 24. Oktober 2023, dem polizeiärztlichen Gutachten vom 10. Oktober 2023 und den Aussagen des in der öffentlichen mündlichen Verhandlung als sachverständiger Zeuge einvernommenen Polizeiarzt sowie der Beschwerdeführerin selbst.

Das Gutachten der FTC-Forensisch-Toxikologisches Labor BetriebsgmbH vom 24. Oktober 2023 ist jedenfalls als schlüssig und nachvollziehbar zu beurteilen. Danach ist aufgrund der im Blut der Beschwerdeführerin aufgefundenen sehr niedrigen Konzentration von THC eine straßenverkehrsrelevante Beeinträchtigung regelhaft nicht zu erwarten, jedoch auch nicht auszuschließen.

Die Beschwerdeführerin wurde in der mündlichen Verhandlung vom erkennenden Gericht ausführlich einvernommen und machte einen ausgesprochen glaubwürdigen Eindruck. Die Beschwerdeführerin schilderte die Geschehnisse und die Umstände, die dazu geführt haben, verständlich und nachvollziehbar und zeigte auch vor Gericht eine gewisse Nervosität, die es glaubwürdig erscheinen lässt, dass einige, der von der Polizei bzw. dem Polizeiarzt festgestellten Verhaltensweisen bei der Amtshandlung bzw. der klinischen Untersuchung auf diese Neigung zur Nervosität zurückzuführen sind.

Ebenfalls glaubwürdig und nachvollziehbar schilderte die Beschwerdeführerin die Gründe für ihre Übermüdung zum Zeitpunkt der Lenker- und Fahrzeugkontrolle bzw. der klinischen Untersuchung. Sie habe am Vorabend mit Freunden ihren 30. Geburtstag gefeiert und lediglich vier Stunden geschlafen. Sie sei um 05:30 Uhr aufgestanden und sei dann mehrere Stunden einer Bildschirmarbeit nachgegangen. Als sie von der Polizei kontrolliert wurde, war sie auf dem Weg von der Arbeit nach Hause.

Der Polizeiarzt, der am 10. Oktober 2023 die klinische Untersuchung der Beschwerdeführerin durchgeführt hat, machte in der öffentlichen mündlichen Verhandlung einen kompetenten und verlässlichen Eindruck auf das erkennende Gericht. Er schilderte glaubwürdig, welche Teile der gegenständlichen klinischen Untersuchung ihm in Erinnerung geblieben sind. Der Polizeiarzt führte aus, dass er im Rahmen der klinischen Untersuchung lediglich vermuten kann, auf welche Ursachen die dokumentierten Auffälligkeiten bei der Beschwerdeführerin zurückzuführen sind. Der medizinische Sachverständige konnte im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung schlüssig und nachvollziehbar darstellen, dass er aufgrund des ihm nunmehr bekannten Ergebnisses der Blutanalyse, nämlich des im sehr niedrigen Bereich liegenden THC-Wertes von 0,61 ng/ml und der Tatsache, dass 11-OH-THC überhaupt nicht nachweisbar war, alle bei der Untersuchung der Beschwerdeführerin festgestellten Auffälligkeiten, die in ihrer Gesamtheit zur Fahrtauglichkeit der Beschwerdeführerin führten, auf deren Übermüdung zurückzuführen waren.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 5 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) lautet:
„(1) Wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.
(1a) [...]
(5) Die Organe der Straßenaufsicht sind weiters berechtigt, Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden, zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden, bei einer Landespolizeidirektion tätigen, bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabenden oder im Sinne des § 5a Abs. 4 ausgebildeten und von der Landesregierung hierzu ermächtigten Arzt zu bringen, sofern eine Untersuchung gemäß Abs. 2
1. keinen den gesetzlichen Grenzwert gemäß Abs. 1 erreichenden Alkoholgehalt ergeben hat oder
2. aus in der Person des Probanden gelegenen Gründen nicht möglich war.
Wer zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem Arzt gebracht wird, hat sich einer Untersuchung durch diesen zu unterziehen; die genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.
(6) (Verfassungsbestimmung) An Personen, die gemäß Abs. 4a zu einem Arzt gebracht werden, ist eine Blutabnahme zum Zweck der Bestimmung des

Blutalkoholgehaltes vorzunehmen; die Betroffenen haben diese Blutabnahme vornehmen zu lassen.
(Anm.: Abs. 7 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 92/1998)
(8) Ein bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabender Arzt hat eine Blutabnahme zum Zweck der Bestimmung des Blutalkoholgehaltes vorzunehmen, wenn eine Person
1. zu diesem Zweck zu ihm gebracht wurde oder
2. dies verlangt und angibt, bei ihr habe eine Untersuchung nach Abs. 2 eine Alkoholbeeinträchtigung ergeben.
Der Arzt hat die Blutprobe der nächstgelegenen Polizeidienststelle ohne unnötigen Aufschub zu übermitteln und dieser im Fall der Z 2 Namen, Geburtsdatum und Adresse des Probanden sowie den Zeitpunkt der Blutabnahme bekanntzugeben. Weiters hat der Arzt eine Blutabnahme vorzunehmen, wenn eine Person zu diesem Zweck zu ihm gebracht wurde, weil bei einer Untersuchung (Abs. 9) eine Beeinträchtigung festgestellt wurde, die auf eine Suchtgifteinnahme schließen lässt; die Blutprobe ist der nächstgelegenen Polizeidienststelle ohne unnötigen Aufschub zu übermitteln. Übermittelte Blutproben sind durch ein Institut für gerichtliche Medizin oder eine gleichwertige Einrichtung zu untersuchen. Die Blutprobe darf nicht durch den Probanden selbst übermittelt werden.
(9) Die Bestimmungen des Abs. 5 gelten auch für Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden; wer zum Arzt gebracht wird, hat sich der Untersuchung zu unterziehen. Die in Abs. 5 genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.
(9a) [...]
(10) (Verfassungsbestimmung) An Personen, die gemäß Abs. 9 zu einem Arzt gebracht werden, ist nach Feststellung einer Beeinträchtigung, die auf eine Suchtgifteinnahme schließen lässt, eine Blutabnahme vorzunehmen. Die Betroffenen haben die Blutabnahme vornehmen zu lassen.
(11) [...]
(12) [...]“

§ 99 Abs 1b StVO lautet:
(1b) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt.

3.2. Die Beschwerdeführerin lenkte am 10. Oktober 2023 das Kfz mit dem amtlichen Kennzeichen X in der Gemeinde Putzleinsdorf. Im Zuge einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle ergab sich bei den handelnden Polizeibeamten der Verdacht einer Suchtgiftbeeinträchtigung und daher wurde die Beschwerdeführerin einer amtsärztlichen Untersuchung zugeführt.

Die Untersuchung beim Polizeiarzt ergab die oben angeführten Auffälligkeiten. Das am 10. Oktober 2023 im Anschluss an die klinische Untersuchung vom medizinischen Sachverständigen erstellte abschließende Gutachten kam zu dem Ergebnis, dass die Beschwerdeführerin zum Zeitpunkt des Lenkens des Fahrzeuges durch Suchtgift und Übermüdung beeinträchtigt und nicht fahrfähig war.

Das Blut, das der Beschwerdeführerin in der Folge abgenommen wurde, wurde analysiert. Laut Befund und Gutachten der FTC-Forensisch-Toxikologisches Labor BetriebsgmbH vom 24. Oktober 2023 lag die Konzentration von Tetrahydrocannabinol im Blut der Beschwerdeführerin bei 0,61 ng/mL, also in einem sehr niedrigen Bereich. Das ebenfalls psychoaktive Abbauprodukt von THC 11-OH-THC konnte im Blut der Beschwerdeführerin nicht nachgewiesen werden. Die Konzentration von THC-COOH lag unter 5 ng/mL. Laut Gutachten ist aufgrund der im Blut festgestellten THC-Konzentration aus toxikologischer Sicht das Vorliegen einer straßenverkehrsrelevanten Beeinträchtigung regelhaft nicht zu erwarten, aber auch nicht ausgeschlossen.

In der öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde der medizinische Sachverständige, der am 10. Oktober 2023 das Gutachten zur Fahrtauglichkeit der Beschwerdeführerin erstellte, als sachverständiger Zeuge ergänzend befragt. Der Polizeiarzt gab in der öffentlichen mündlichen Verhandlung an, dass er aus dem ihm nunmehr vorliegenden Ergebnis der toxikologischen Untersuchung des Blutes der Beschwerdeführerin schließt, dass die Fahruntauglichkeit der Beschwerdeführerin am 10. Oktober 2023 um 14:05 Uhr deren Übermüdung geschuldet war. Alle festgestellten Auffälligkeiten sind laut Aussage des medizinischen Sachverständigen durch die Übermüdung erklärbar.

3.3. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist wesentliches Beweisergebnis für die Annahme einer Beeinträchtigung durch Suchtgift das Ergebnis der klinischen Untersuchung durch den Arzt. Die Blutanalyse dient allenfalls der Bestätigung der ärztlichen Feststellung einer Beeinträchtigung durch Suchtgift (vgl. VwGH 13. Februar 2024, Ra 2022/02/0027).

An anderer Stelle formuliert das Höchstgericht (VwGH vom 25. Jänner 2024, Ra 2024/02/0003): „Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann durch die klinische Untersuchung zwar die Beeinträchtigung, die auf eine Suchtgifteinnahme schließen lässt, festgestellt werden. Nach einer solchen Feststellung ist jedoch zwingend eine Blutabnahme vorzunehmen. Erst die Blutabnahme bringt demnach Gewissheit, ob der durch die klinische Untersuchung gewonnene Verdacht, die Beeinträchtigung sei auf eine Suchtgifteinnahme zurückzuführen, zutrifft. Die Bedeutung der klinischen Untersuchung liegt jedenfalls in der Feststellung, ob der Lenker fahrtüchtig ist (vgl. VwGH 24.7.2019, Ra 2019/02/0105). […]
Ein Grenzwert, bei dem jedenfalls eine zur Fahruntauglichkeit führende Beeinträchtigung durch Suchtgift anzunehmen ist (wie dies bei der Frage der Beeinträchtigung durch Alkohol

der Fall ist), oder eine Ausnahme für Suchtgifte, bei denen keine Beeinträchtigung iSd § 5 Abs. 1 StVO anzunehmen ist, wurde vom Gesetzgeber nicht festgelegt (vgl. VwGH 24.10.2022, Ra 2022/02/0164, mwN).“

3.4. Nach § 5 Abs 1 StVO darf, wer sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Der objektive Verstoß gegen ein Gesetz muss von der Behörde erwiesen werden. Er unterliegt nicht der den Beschuldigten treffenden Entlastungspflicht des § 5 Abs 1 Satz 2 VStG. Diese setzt vielmehr den objektiven Tatbestand voraus.

Dementsprechend führt der Verwaltungsgerichtshof etwa in seiner Entscheidung vom 15. Februar 1991, GZ: 85/18/0176, wie folgt aus: „Gemäß der auch im Verwaltungsstrafverfahren zufolge § 24 VStG geltenden Grundsätze der Erforschung der materiellen Wahrheit (§ 37 AVG) und der Amtswegigkeit (§ 39 Abs 2 AVG) hat die Behörde dem Täter grundsätzlich den objektiven Tatbestand von sich aus nachzuweisen. Bestreitet der Beschuldigte, den objektiven Tatbestand eines Ungehorsamsdeliktes gesetzt zu haben, so trifft die Beweislast in dieser Hinsicht die Behörde.“

Oder an anderer Stelle: „Die Beweislast dahin, ob eine beschuldigte Person den objektiven Tatbestand eines Ungehorsamsdeliktes gesetzt hat, trifft das VwG (bzw. davor die Verwaltungsbehörde); eine Umkehrung tritt erst dann in den Blick, wenn der objektive Tatbestand eines Ungehorsamsdeliktes feststeht und lediglich das Vorliegen eines Verschuldens in Abrede gestellt wird“ (vgl. VwGH 3.10.2013, 2013/09/0107; 12.12.2005, 2005/17/0090).

Der medizinische Sachverständige, der am 10. Oktober 2023 das Gutachten zur Fahrtauglichkeit der Beschwerdeführerin erstellte, gab in der öffentlichen mündlichen Verhandlung als sachverständiger Zeuge ergänzend befragt an, dass er aus dem ihm nunmehr vorliegenden Ergebnis der toxikologischen Untersuchung des Blutes der Beschwerdeführerin schließt, dass die Fahruntauglichkeit der Beschwerdeführerin am 10. Oktober 2023 um 14:05 Uhr deren Übermüdung geschuldet war. Alle festgestellten Auffälligkeiten sind laut Aussage des medizinischen Sachverständigen durch die Übermüdung erklärbar. Dies steht im Einklang mit dem Gutachten der FTC-Forensisch-Toxikologisches Labor BetriebsgmbH vom 24. Oktober 2023, wonach aufgrund der im Blut der Beschwerdeführerin aufgefundenen sehr niedrigen Konzentration von THC eine straßenverkehrsrelevante Beeinträchtigung regelhaft nicht zu erwarten ist.

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass der objektive Tatbestand des § 5 Abs 1 StVO von der Beschwerdeführerin erfüllt wurde.

II. 1.1. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen,

dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. In diesem Sinn waren der Beschwerdeführerin kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens und kein Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens aufzuerlegen.

1.2. Die Vorschreibung der Barauslagen erübrigt sich aufgrund der Regelung in § 5 Abs 2 StVO, wonach die Kosten einer Untersuchung nach § 5 Abs. 2, 4a, 5, 6 oder 8 Z 2 nur dann vom Untersuchten zu tragen sind, wenn dabei eine Alkoholbeeinträchtigung festgestellt worden ist. Dasselbe gilt im Falle der Feststellung einer Suchtgiftbeeinträchtigung. Die Kosten der Untersuchung sind nach den Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 136, vorzuschreiben.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar